

**Satzung der
Sportgemeinschaft Langenfeld 92/72 e.V.
Stand: 24. Juni 2018**

Inhalt

Präambel

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Verbandsmitgliedschaften

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Arten der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Ausschluss aus dem Verein
- § 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

C. Die Organe des Vereins

- § 11 Die Vereinsorgane
- § 12 Die Mitgliederversammlung
- § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 14 Präsidium
- § 15 Vorstand
- § 16 Hauptausschuss
- § 17 Ältestenrat
- § 18 Abteilungen / Fachbereiche

D. Vereinsjugend

- § 19 Vereinsjugend

E. Sonstige Bestimmungen

- § 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- § 21 Kassenprüfer
- § 22 Vereinsordnungen
- § 23 Haftung des Vereins
- § 24 Datenschutz im Verein

F. Schlussbestimmungen

- § 25 Auflösung
- § 26 Gültigkeit dieser Satzung

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit alle Geschlechter angesprochen.

Präambel

Die Sportgemeinschaft Langenfeld wurde 1981 gegründet. In ihr fusionierten die beiden Vorgängervereine Immigrather Turnverein (ITV) und die Sportfreunde Langenfeld (SFL). Auf deren Gründungsjahre 1892 und 1972 geht der Namenszusatz der SGL "92/72" zurück.

Wir bewegen Langenfeld

Mit unseren mehr als 9.000 Mitgliedern gehören wir zu den größten Vereinen Nordrhein-Westfalens. Unsere Mitglieder können aus mehreren 100 verschiedenen Sportmöglichkeiten wählen. Wir bieten für jedes Alter und jede Lebenslage das passende Sportangebot: vom Reha-, Präventions- und Gesundheitssport, über Senioren-, Jugend-, Kinder- und Fitnesssport bis hin zu zahlreichen Wettkampf- und Mannschaftssportarten.

Professionell in Ehrenamt und Hauptamt

Für die einen sind wir Ersatzfamilie und zweites Wohnzimmer, für die anderen moderner Dienstleister und professioneller Geschäftspartner. Der dafür notwendige Spagat gelingt nicht von allein. Im ständigen Bemühen um eine gute Zusammenarbeit zwischen Ehrenamt und Hauptamt, zwischen Übungsleitern und Festangestellten versuchen wir, den unterschiedlichen Bedürfnissen und den im Laufe der Jahre veränderten Ansprüchen unserer Mitglieder bestmöglich gerecht zu werden.

Mehr als nur Sport

Was alle am Gelingen der SGL Beteiligten verbindet, sind Freude und Spaß am gemeinsamen Sport. Dass junge und ältere Mitglieder dabei gleichermaßen Gemeinschaft, Fairness und Respekt sowie körperlichen Ausgleich erleben, basiert auf der Vielfalt unseres Angebots, der guten Arbeit unserer Abteilungen und dem Phänomen Sport, das unterschiedlichste Menschen in Kontakt treten lässt.

Wenn unsere Mitglieder auf diesem Weg ihre Gesundheit verbessern, den Sport als Bereicherung empfinden und sich bei uns wohlfühlen, haben wir unser größtes Ziel erreicht. Bestmöglich ausgebildete Trainer und die bedarfsgerechte Gestaltung einer maximalen Angebotspalette zu fairen Preisen gehören genauso zu unserem Selbstverständnis wie der Anspruch, immer ein offenes Ohr für die Anliegen unserer Mitglieder zu haben. Kinder und Jugendliche erfahren bei uns nicht nur individuelle sportliche Förderung sondern reifen im Verein zu selbstsicheren und verantwortungsbewussten Mitgliedern der Gesellschaft. Ältere Personen erleben bei der SGL neben dem Sport Geselligkeit und bürgerschaftliches Miteinander. So nehmen wir als Verein ganz selbstverständlich gesellschaftliche Verantwortung in unserer Stadt Langenfeld wahr.

Wir freuen uns, wenn auch Sie und Ihre Familie uns kennenlernen möchten und ein Teil der Sportgemeinschaft werden!

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen im Sport durch.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 3. September 1892 gegründete Verein führt heute den Namen „Sportgemeinschaft Langenfeld 92/72 e.V.“, abgekürzt „SGL“. Im nachfolgenden Text „Verein“ genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in Langenfeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nr. 30030 eingetragen.
- 3) Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, des öffentlichen Gesundheitswesens und der Jugendhilfe.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - b) die Durchführung von Reha-, Präventions- und Gesundheitssport;
 - c) die Durchführung von Angeboten im Gesundheitsstudio;
 - d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - e) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen;
 - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und –maßnahmen, Jugendferiensportangeboten sowie Jugendferienfreizeiten;
 - h) die Aus-/Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - j) die Durchführung von Angeboten der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit;
 - k) die Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - l) die Durchführung des betrieblichen Gesundheitssports;
 - m) Leistungen zur medizinischen Prävention und Rehabilitation mit qualifizierter Beratung;
 - n) Organisation, Durchführung von Ferienprojekten für Jugendliche sowie
 - o) seniorengerechte Sportangebote.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Stadtsportverband Langenfeld e.V. sowie
 - b) in den zuständigen Sportfachverbänden der entsprechenden Abteilungen.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände nach Absatz 1 a) als verbindlich an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden. Juristische Personen können eine außerordentliche Mitgliedschaft (Firmenmitgliedschaft) erwerben.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Vereinsgeschäftsstelle zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied durch Erklärung auf dem Aufnahmeantrag für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen sowie die Satzung und die Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über die Aufnahme natürlicher Personen entscheiden die Mitarbeiter der Vereinsgeschäftsstelle im Rahmen der ihnen vom Vorstand gem. § 26 BGB erteilten Vollmacht. Über die Aufnahme juristischer Personen entscheidet der Vorstand.
- 5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Verein. Die Bestätigung erfolgt in Textform (Brief, Mail oder Fax). Die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung wird auf dem Internetauftritt unter www.sglangenfeld.de eingestellt.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) außerordentlichen Mitgliedern,
 - d) Zeitmitgliedern sowie
 - e) Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sämtliche Angebote der Abteilung des Vereins, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können sowie am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können. Ordentliche Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Die Zuordnung zu den Abteilungen erfolgt durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- 3) Ordentliche Mitglieder gliedern sich in Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die ordentlichen Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres haben ein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben kein Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung sowie ein Stimm- und Wahlrecht in der Jugendversammlung.
- 4) Passive Mitglieder sind natürliche Personen jeden Alters, die nicht die sportlichen Angebote des Vereins nutzen. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 5) Juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder eine Firmenmitgliedschaft erwerben. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 6) Zeitmitglieder sind zeitbefristete Mitgliedschaften mit einer Dauer von mindestens sechs Monaten. Kursmitgliedschaften sind auf die Dauer eines Kursangebotes beschränkt. Die Dauer der Zeitbefristung für bestimmte Sportangebote wird durch den Vorstand festgesetzt. Zeit- und Kursmitgliedschaften enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Zeit- und Kursmitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein Stimm- oder Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein Teilnahme- und ein Rederecht in der Mitgliederversammlung.
- 7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie werden durch den Hauptausschuss per Beschluss mit einfacher Mehrheit ernannt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - c) durch Ausschluss bei Zahlungsverzug (§ 8 Abs. 7);
 - d) bei Zeitmitgliedschaften durch Zeitablauf oder Ende des

- Kursangebotes.
- e) durch Tod sowie
 - f) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei außerordentlichen Mitgliedern.
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch eine Erklärung in Textform (Brief, Mail oder Fax) an die Vereinsgeschäftsstelle. Der Austritt kann nach sechs Monaten zum Ende eines Halbjahres (30.06.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Der Vorstand kann in begründeten Fällen eine kürzere Kündigungsfrist zulassen.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
- a) grobe Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen begeht;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied sowie das Präsidium berechtigt. Der Vorstand kann eigenständig ein Ausschlussverfahren einleiten.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Einwurf-Einschreiben mitzuteilen.
- 6) Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang per Brief Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Ältestenrat entscheidet abschließend. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied per Einwurf-Einschreiben zu übersenden. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands wegen Zahlungsverzugs ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung in Textform (Brief, Mail oder Fax) mit Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung der Ausschluss wegen Zahlungsverzugs

bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform (Brief, Mail oder Fax) mitzuteilen.

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen und Umlagen für ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder entscheidet der Hauptausschuss durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe von 200,00 € festgesetzt werden. Der Hauptausschuss darf maximal einmal pro Kalenderjahr eine Umlage beschließen. Beschlüsse über die Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen und Umlagen sind den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage www.sglangenfeld.de bekannt zu geben. Die zeitweilige Schließung von Sportstätten wegen Renovierung oder höherer Gewalt berechtigt nicht zur Beitragskürzung oder zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft.
- 3) Abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen werden durch die Abteilungsversammlungen beschlossen. Eine abteilungsspezifische Umlage kann bis zur Höhe von 50,00 € festgesetzt werden. Die Abteilungsversammlung darf maximal einmal pro Kalenderjahr eine Umlage beschließen.
- 4) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge für zeitbefristete Mitgliedschaften und Kursmitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
- 5) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge für außerordentliche Mitglieder (Firmenmitgliedschaft) wird durch den Vorstand individuell festgesetzt.
- 6) Es können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Hauptausschuss bestimmt durch Beschluss die Definition einer Familie.
- 7) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- 8) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 9) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 10) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 11) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 12) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 13) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene

- Mitglieder geführt.
- 14) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind vom Stimm- und Wahlrecht in der Abteilungsversammlung sowie der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

C. Die Organe des Vereins

§ 11 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Jugendversammlung;
- c) das Präsidium;
- d) der Vorstand;
- e) Hauptausschuss;
- f) der Ältestenrat.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie soll bis zum 30. Juni stattfinden
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen auf der Homepage sowie durch Aushang an der Infotafel im Vereinszentrum Langforter Str. 72 in Langenfeld unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest.
- 4) Das Präsidium kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen

Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.

- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.
- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 10) Jedes ordentliche Mitglied, jedes Zeitmitglied und jedes Kursmitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. Passive Mitglieder und außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben ein Rede- und Antragsrecht.
- 11) Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht die absolute Mehrheit kein Kandidat im 1. Wahlgang, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 20 % der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird. Die Präsidiumsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Alle Mitglieder können bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung bei der Geschäftsstelle einreichen. Für die Berechnung der Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis vier Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Präsidiums;
2. Entgegennahme des Jahresabschlusses
3. Entgegennahme des Kassenprüfberichts;
4. Entgegennahme des Haushaltsplans;
5. Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung des Präsidiums;
6. Wahl des Präsidenten, der zwei Vizepräsidenten und der zwei Beisitzer des Präsidiums für eine Amtszeit von vier Jahren;
7. Wahl der Kassenprüfer sowie der Ersatzkassenprüfer;
8. Wahl der bis zu fünf Mitglieder des Ältestenrats;
9. Wahl von maximal vier Beisitzern des Hauptausschusses;
10. Neufassung und Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
11. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
12. Änderung des Vereinszwecks.

§ 14 Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie zwei Beisitzern. Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und zwar der Präsident, ein Vizepräsident und ein Beisitzer und zwei Jahre später ein weiterer Vizepräsident und ein weiterer Beisitzer. Wiederwahl ist möglich. Bei der ersten Wahl aufgrund dieser Vorschrift werden der Präsident, ein Vizepräsident und ein Beisitzer zunächst für zwei Jahre gewählt. Das Präsidium kann zwei weitere beratende Beisitzer mit beratender Stimme durch Beschluss berufen.
- 2) Das Präsidium hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorgabe der sportpolitischen Leitlinien des Vereins;
 - b) Entlastung des Vorstands;
 - c) Repräsentation nach innen und außen;
 - d) Berufung, Abberufung und Beschlussfassung über die Vergütung des Vorstandes. Es kann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage die Mitglieder des Vorstandes hauptamtlich befristet auf Grundlage eines Anstellungsvertrages einstellen;
 - e) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes. Dem Präsidium stehen dazu uneingeschränkte Prüfungsrechte zu;
 - f) Entgegennahme der Rechnungslegung des Vorstands zur Vorlage an die Mitgliederversammlung;
 - g) Beschlussfassung über die gemeinsame Geschäftsordnung für Präsidium und Vorstand.
- 3) Der Präsident ist offizieller Repräsentant des Vereins.
- 4) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das Präsidium für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss

- einen Nachfolger bestimmen.
- 5) Alle Mitglieder des Präsidiums müssen Mitglieder des Vereins sein.
 - 6) Alle Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 - 7) Das Präsidium soll mindestens vier Sitzungen im Jahr abhalten. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, Mail oder Fax) einberufen. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Präsidiums sind zu protokollieren. Die Vorstandsmitglieder können mit beratender Stimme an den Präsidiumssitzungen teilnehmen. Sie können für einzelne Tagesordnungspunkte durch Beschluss von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
 - 8) Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren.
 - 9) Das Präsidium kann Ausschüsse bilden.
 - 10) Ehreuvorsitzende und Ehrenpräsidenten werden durch das Präsidium ernannt. Beide haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können ohne Stimmrecht an Sitzungen von Organen des Vereins teilnehmen.

§ 15 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.
- 2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung.
- 3) Die Vorstandsmitglieder sind das Geschäftsführungsorgan gem. § 26 BGB. Ihre Aufgabe ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Mitgliederversammlung sowie die Satzung und die Ordnungen gebunden. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 Abs. 1 S. 1 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt.
- 5) Über die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Vorstandsmitglieder entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Übt ein Mitglied des Vorstands seine Vorstandstätigkeit entgeltlich aus, schließt es mit dem Präsidium, vertreten durch den Präsidenten, einen Anstellungsvertrag ab.
- 6) Die Mitglieder des Vorstands werden für maximal sieben Jahre berufen. Die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder können voneinander abweichen. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt bis sein Nachfolger berufen worden ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das Präsidium einen Nachfolger berufen. Vorstandsmitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe

Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Der Anstellungsvertrag endet mit dem Ende der Vorstandsstellung.

- 7) Der Vorstand erstellt eine gemeinsame Geschäftsordnung für den Vorstand und das Präsidium, die vom Präsidium beschlossen wird.
- 8) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Außenverhältnis bei folgenden Rechtsgeschäften beschränkt und bedarf der Einwilligung des Präsidiums:
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken;
 - b) Aufnahme von Darlehen ab einem Betrag von 40.000,00 €. Werden mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen, ist die Summe dieser Darlehen maßgeblich.
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Patronats- und Garantieerklärungen;
 - d) Verträge mit Verbänden und anderen Vereinen sowie Rechtsgeschäfte, deren Gegenwert 40.000,00 € überschreitet sowie Einstellung von Arbeitnehmern mit einem jährlichen Bruttogehalt von mehr als 40.000,00 € brutto.
- 9) Der Vorstand kann durch Beschluss Abteilungsleiter bei Pflichtverletzungen abberufen. Betroffene Abteilungsleiter sind durch den Vorstand vor der Beschlussfassung zu den erhobenen Vorwürfen anzuhören. Nach Abberufung, Rücktritt oder Nichtbesetzung durch die Abteilung kann der Vorstand durch Beschluss Abteilungsleiter einsetzen.
- 10) Der Vorstand kann durch Beschluss Abteilungen gründen und auflösen.
- 11) Der Vorstand ist verantwortlich für die Rechnungslegung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften. Der Vorstand hat die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.
- 12) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein weiteres Vorstandsmitglied, mit einer Frist von einer Woche per Textform (Brief, Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender anwesend sind.
- 13) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen.
- 14) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll ist vom Vorstandsvorsitzenden und von einem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Per Telefonkonferenz gefasste Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
- 15) Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen und Veranstaltungen von Organen, Abteilungen und Ausschüssen teilnehmen.

§ 16 Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Mitgliedern des Vorstands, den Abteilungsleitern, den Fachbereichsleitern sowie maximal vier von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern und dem Jugendvorsitzenden. Die Mitglieder des Ältestenrats, der Ehrenvorsitzende und der Ehrenpräsident gehören dem Hauptausschuss mit beratender Stimme an. Der Hauptausschuss beschließt über Finanz- und

Strukturfragen, insbesondere beschließt er den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan. Die Abteilungsleiter, Fachbereichsleiter und der Jugendvorstand können im Verhinderungsfall Vertreter in den Hauptausschuss entsenden, die das Stimmrecht wahrnehmen.

- 2) Der Hauptausschuss tritt regelmäßig zusammen, mindestens halbjährlich. Er ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Hauptausschusssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 3) Der Hauptausschuss entscheidet insbesondere über:
 - a) Investitionen von mehr als 100.000,00 €;
 - b) Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Aufnahmegebühren, Gebühren für besondere Leistungen und Umlagen für ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder;
 - c) die Definition des Begriffs Familie für die Festsetzung von Familienbeiträgen;
 - d) Vorschläge und Initiativen zur grundsätzlichen Ausrichtung des Vereins.
- 4) Die Mitglieder des Hauptausschusses haben in der Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sitzungen werden durch ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (Brief, Mail oder Fax) einberufen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 10 Mitglieder des Hauptausschusses anwesend sind. Beschlüsse des Hauptausschusses sind zu protokollieren.

§ 17 Ältestenrat

- 1) Dem Ältestenrat gehören bis zu fünf langjährige und erfahrene Mitglieder an. Die Mitglieder des Ältestenrats werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und zwar drei Mitglieder in den Kalenderjahren mit geraden Zahlen und zwei Mitglieder in den Kalenderjahren mit ungeraden Zahlen.
- 2) Dem Ältestenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern.
- 3) Der Ältestenrat entscheidet abschließend über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 18 Abteilungen / Fachbereiche

- 1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen / Fachbereiche eingerichtet. Die Abteilungen / Fachbereiche sind rechtlich und steuerlich unselbständige funktionale Untergliederungen des Vereins. Sie unterhalten kein eigenes Konto und keine eigene Barkasse.
- 2) Jede Abteilung soll alle zwei Jahre eine Abteilungsversammlung durchführen und wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Abteilungsleiter bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wenn die Abteilungsversammlung keinen Abteilungsleiter wählt, kann ein Abteilungsleiter durch den Vorstand berufen werden. Der durch den Vorstand eingesetzte Abteilungsleiter bleibt bis zur Neuwahl eines Abteilungsleiters durch die Abteilungsversammlung im Amt.
- 3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss bei Satzungsverstößen abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher

- anzuhören.
- 4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstands. Sie darf der Satzung nicht widersprechen. Die Abteilungen sollen dafür Sorge tragen, dass im Wettkampfbetrieb Bekleidung in den Vereinsfarben und mit dem Vereinseblem genutzt wird.
 - 5) Die Abteilungsleiter sind verpflichtet kalenderjährlich bis zum 31. Januar des Folgejahres oder bei Wettkampfabteilungen spätestens vier Wochen nach Saisonabschluss eine Vollständigkeitserklärung abzugeben.
 - 6) Die Abteilungsversammlung ist durch den Abteilungsleiter mit einer Frist von 14 Tagen per Textform (Brief, Mail oder Fax) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
 - 7) In der Abteilungsversammlung haben alle volljährigen ordentlichen Mitglieder ein Stimmrecht.
 - 8) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Präsidium Fachbereiche durch Beschluss einrichten und auflösen sowie Fachbereichsleiter berufen und abberufen.
 - 9) Ordentliche Mitglieder können die Zugehörigkeit zu einer Abteilung oder einem Fachbereich nach sechs Monaten mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende per Textform beenden.

D. Vereinsjugend

§ 19 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vorsitzende der Jugend und
 - b) die Jugendversammlung
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird und der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Die Vorstandsmitglieder können entgeltlich tätig sein. Sie werden vom Präsidium berufen. Das Präsidium setzt die Höhe der Vergütung fest und schließt den Anstellungsvertrag mit den Vorstandsmitgliedern.
- 3) Der Hauptausschuss kann beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) ausgeübt werden.
- 4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 5) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und Mitarbeitern und Honorarkräften abzuschließen sowie Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.
- 6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und kann bis zu zwei Ersatzkassenprüfer wählen, die nicht dem Präsidium, dem Vorstand, dem Hauptausschuss oder dem Ältestenrat angehören dürfen.
- 2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Bei festgestellten Beanstandungen sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung das Präsidium und der Vorstand zu unterrichten. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands.

§ 22 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist das Präsidium ermächtigt durch Beschluss unter anderem nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung sowie
 - b) gemeinsame Geschäftsordnung für Präsidium und Vorstand.

- 2) Die gemeinsame Geschäftsordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Die Abteilungen können Abteilungsordnungen beschließen; die Jugendversammlung beschließt eine Jugendordnung. Abteilungsordnungen und die Jugendordnung bedürfen der Genehmigung des Vorstands.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 23 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 24 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Im Rahmen von Ligaspielen oder Spielrunden und Wettkämpfen sowie Turnieren und sonstigen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse, Torschützen und besondere Ereignisse an den zuständigen Verband.
- 3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten in den Vereinsmedien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung personenbezogener Daten mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
- 4) Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Sportergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf den Internetseiten des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten freiwilligen Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.
- 5) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet widerrufen. Im Falle eines Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Widerruf des Mitglieds. Je nach Sportverband kann das Mitglied nach dem Widerruf der Einwilligung nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen.
- 6) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten personenbezogenen Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 7) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 8) Mit der Datenverarbeitung befasste Mitarbeiter werden auf das Datengeheimnis verpflichtet.
- 9) Beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist ein Datenschutzbeauftragter durch den Vorstand zu bestellen. Der Vorstand kann den Datenschutzbeauftragten abberufen. Er darf nicht dem Vorstand, dem Präsidium oder einer Abteilungsleitung angehören. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten ergeben sich aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem BDSG.
- 10) Der Vorstand kann eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

F. Schlussbestimmungen

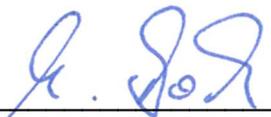
§ 25 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenfeld, die dieses an eine freie gemeinnützige Organisation überträgt.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 24.06.2018 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stand 24.06.2018



Martin Bock, Vorstand



Lars Kehren, Vorstand